



Frau



Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 210 Js 14790/24

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

ohne

Durchwahl

04941 9998-591

Datum

02.01.2025

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
Tatvorwurf: Vergehen nach § 71 Bundesnaturschutzgesetz
Tatzeit: 01.01.2023 - 31.12.2023

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] wegen des Tatverdachts des Vergehens nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Körperverletzung habe ich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da den Beschuldigten eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden kann.

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 2 Nr. 2 und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stellt die erhebliche Störung eines wildlebenden Tieres der streng geschützten Arten eine Straftat dar. Eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hierbei dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert hat. Von diesem Verbot dürfen die für den Naturschutz zuständigen Behörden jedoch nach § 45 Abs. 7 N. 1 BNatSchG durch Rechtsverordnungen Ausnahmen zulassen.

Im konkreten Fall sieht § 4 Abs. 3 der Landschaftsschutzverordnung „LSG WTM 25 Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ eine solche Ausnahme vor. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung ist die zeitlich befristete Vergrämung von Vögeln auf Ackerflächen und Grünlandneuansaatflächen von den Regelungen der Verordnung freigestellt, soweit durch die Vögel konkrete erhebliche wirtschaftliche Einbußen zu erwarten sind. Dabei sind der Beginn und das Ende der Vergrämuungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Ein derartiger Ausnahmefall liegt im konkreten Fall vor.

Der Beschuldigte [REDACTED] ließ sich zu den Tatvorwürfen dahingehend ein, dass er und sein Vater, der Beschuldigte [REDACTED] auf den von ihnen betriebenen Ackerflächen die Vergrämung von dort rastenden Gänsen mittels Schreckschusswaffe nach

Dienstgebäude
Schloßplatz 10
26603 Aurich
Sprechzeiten
Montag - Freitag 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
04941 9998-500
Telefax
04941 9998-690

Parkmöglichkeiten
Julianenburger Straße (400 m)
Am Eilenfeld (450 m)
Barrierefreiheit
Bitte melden Sie sich in der
Wachmelsterei (Tel.: 04941-
9998-501)

Bankverbindung
NORD/LB Hannover
IBAN: DE45 2505 0000 0106 0246 49
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
E-Mail (Nicht in Rechtssachen)
staur-poststelle@justiz.niedersachsen.de

Bedarf durchführen würden. Sofern eine Vergrämung nicht ganzjährig durchgeführt werden würde, würde dies zu erheblichen Ernteeinbußen führen. Die Vergrämungsmaßnahmen würden am selben Tag bzw. spätestens am Folgetag gegenüber dem Landkreis Wittmund durch die Beschuldigten angezeigt werden.

Der Landkreis Wittmund hat gegenüber der Staatsanwaltschaft bestätigt, dass die Beschuldigten die Vergrämungsmaßnahmen rechtzeitig anzeigen würden. Ungeachtet der Tatsache, dass im konkreten Fall auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Vogelpopulation vorliegen und somit eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die Vergrämungsmaßnahmen ferner nicht ersichtlich ist, sind im vorliegenden Fall auch die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gegeben, sodass eine Straftat nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hier nicht gegeben ist.

Auch eine weitere Straftat nach dem BNatSchG kommt hier nicht in Betracht. Bei dem von Ihnen aufgeführten § 69 Abs. 3 Nr. 9 BNatSchG handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit und nicht um eine Straftat, da weder die Strafvorschrift des § 71 BNatSchG noch die Strafvorschrift des § 71 a BNatSchG auf diese Norm verweist. Die Staatsanwaltschaft ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten jedoch nicht zuständig, sodass eine Prüfung dieses Tatbestandes durch die Staatsanwaltschaft nicht erfolgt.

Hinsichtlich des Tatvorwurfs der Körperverletzung ist ein Tatnachweis ebenfalls nicht zu erbringen. Um den Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 223 StGB bejahen zu können, muss den Beschuldigten konkret nachgewiesen werden, dass die durch Sie aufgeführten Gesundheitsschädigungen durch die Vergrämungsmaßnahmen verursacht worden sind. Ungeachtet der Tatsache, dass keine ärztlichen Atteste bzgl. Ihrer gesundheitlichen Beschwerden vorliegen, könnte auch bei Vorliegen von Attesten eine Kausalität zwischen Vergrämungsmaßnahmen und Ihren Gesundheitsschädigungen nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.

Aus den genannten Gründen habe ich das Verfahren gegen die Beschuldigten daher nach o.g. Vorschrift eingestellt.

Bezüglich etwaiger Ordnungswidrigkeiten ist beabsichtigt, das Verfahren an den Landkreis Wittmund -Bußgeldabteilung- weiterzuleiten.

Hochachtungsvoll



Erste Staatsanwältin